

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 22. April 1980

15. Stück

17. Verordnung: Höchsttarif für das Bestattergewerbe in Wien; Abänderung (Bestattertarif 1980).

17.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 20. März 1980 betreffend die Abänderung des Höchsttarifes für das Bestattergewerbe in Wien (Bestattertarif 1980)

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 66/1979, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. August 1976 betreffend den Höchsttarif für das Bestattergewerbe in Wien, LGBL für Wien Nr. 21, in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 34/1976, wird wie folgt geändert:

Der Tarif (Anlage 1) hat zu lauten:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Versargen		
1	Sargzustellung	354,—
2	Sanitäre Vorkehrungen	
	a) Angurten eines Verstorbenen	89,—
	b) Verkitten und Verschrauben eines Sarges	48,—
	c) Verlöten eines Sarges	154,—
II. Abholung im Wiener Stadtgebiet		
3	Einsatz eines Glaswagens einschließlich des erforderlichen Personals	868,—
4	Einsatz eines Fourgons einschließlich des erforderlichen Personals	354,—

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
III. Überführung im Inland		
5	Einsatz eines Glaswagens pro Fahrkilometer	22,—
6	Einsatz eines Fourgons pro Fahrkilometer	12,—
7	Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer	22,—
IV. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
8	Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	2 231,—
9	Beistellung einer Aufbahrung nach zweiter Klasse	1 334,—
10	Beistellung einer Aufbahrung nach dritter Klasse	431,—
11	Beistellung einer Aufbahrung nach vierter Klasse	95,—
12	Beistellung einer Urnenaufbahrung	62,—
V. Kondukt in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
13	Beistellung eines Konduktglaswagens	1 782,—
14	Beistellung eines Blumenwagens	614,—
VI. Besorgungsspesen		
15	Besorgungsspesen	195,—
Für den Landeshauptmann: Veleta Amtsführender Stadtrat		